

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 3

Greifswald, den 31. März 1993

1993

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Ordnung der Ev. Akademie
Greifswald vom 18.12.1992

Nr. 2) Vermögenswirksame Leistungen
für Pfarrer und Kirchenbeamte
vom 7.10.1992

Nr. 3) Besoldungstabelle für Pfarrer
am 1.9.1992

Nr. 4) Pfarrstellenbesetzung durch den
Gemeindekirchenrat

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 5) Gräbergesetz

Seite

42

Nr. 6) Hochschulzugangsberechtigung bei
Kirchlichen Abschlüssen

42

C. Personalnachrichten

42

D. Freie Stellen

43

E. Weitere Hinweise

44

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

45

Nr. 7) 100. Geburtstag von D. Hellmuth
Heyden - Vortrag von Pastorin
Brigitte Metz - Usedom -

45

Seite

49

49

50

50

50

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Ordnung der Ev. Akademie Greifswald vom 18. Dezember 1992

Konsistorium
F 31808 – 29/92

Greifswald, den 1.3.1993

Nachstehend veröffentlichen wir die Ordnung der Ev. Akademie Greifswald vom 18.12.1992. Die Ordnung tritt am 1.1.1993 in Kraft.

Harder
Konsistorialpräsident

Ordnung Evangelische Akademie Greifswald

1. Die Evangelische Akademie Greifswald ist eine Einrichtung der Pommerschen Evangelischen Kirche. Sie hat die Aufgabe, innerhalb der Kirche einen Raum zu bieten für Bildungsangebote und Gespräche, in denen Themen unserer Zeit unter dem Verkündigungsauftrag behandelt werden. Sie ist dem konziliaren Prozeß verpflichtet.

Die Evangelische Akademie nimmt diese Aufgabe wahr durch Tagungen und Seminare, die offen sind für alle Interessenten unabhängig von deren Konfession und Weltanschauung. Sie führt Veranstaltungen für besondere Zielgruppen sowie berufsorientierte Arbeit durch. Darüberhinaus erhalten landeskirchliche Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Akademie die Möglichkeit eigener inhaltlicher Gestaltung von Akademietagungen.

2. Die Evangelische Akademie Greifswald ist Mitglied der Vereinigung Evangelische Akademien in Deutschland e.V. und der Ökumenischen Vereinigung der Akademien und Tagungszentren in Europa. Sie arbeitet mit anderen Evangelischen Akademien und Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung zusammen.

3. Die Arbeit der Evangelischen Akademie Greifswald wird verantwortet und gestaltet durch einen Beirat. Dieser tagt in der Regel zweimal im Jahr. Die Mitglieder des Beirates werden von der Kirchenleitung für die Dauer von jeweils sechs Jahren berufen.

4. Zum Beirat gehören:

- a. Ein Vertreter der Landeskirche als Vorsitzender.
- b. Ein Vertreter der Theologischen Fakultät der E.-M.-Arndt-Universität.
- c. Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Bereiche.
- d. Vertreter von Kirchengemeinden.
- e. Ein rechtskundiges Mitglied, soweit es nicht bereits gemäß Buchstabe c. Vertreter ist.
- f. Der Landespastor für Weiterbildung, Der Leiter der Akademie sowie hauptamtlich angestellte Studienleiter bzw. Bildungsreferenten nehmen an Beratungen des Beirates ohne Stimmrecht teil. Der Beirat soll nicht mehr als fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder umfassen.

5. Die Aufgaben des Beirates sind insbesondere:

- a. Er bestimmt die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Akademie,
- b. ist verantwortlich für den Jahresplan der Veranstaltungen,
- c. und beschließt über den Haushaltsplan sowie über die Rechnungslegung nach erfolgter Prüfung.

d. Er schlägt der Kirchenleitung den Leiter der Akademie zur Berufung vor.

Die Beschlußfassung des Beirates über die Entlastung des Rechnungsführers bedarf der Bestätigung durch den Finanzausschuß der Landessynode.

6. Der Leiter ist der Kirchenleitung für die Arbeit der Akademie verantwortlich. Er leitet die Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Beirates.

Die Mitarbeiter der Evangelischen Akademie werden auf Vorschlag des Leiters von der Landeskirche angestellt.

7. Die Evangelische Akademie finanziert ihre Arbeit aus Zuschüssen der Landeskirche, aus öffentlichen Mitteln, aus Teilnehmerbeiträgen und aus Spenden und sonstigen Zuwendungen. Die Mittel der Evangelischen Akademie sind Sondervermögen der Pommerschen Evangelischen Kirche.

8. Die Kirchenleitung beschließt über Änderungen dieser Ordnung auf Vorschlag des Beirates.

9. Die Ordnung tritt mit dem 1.1.1993 in Kraft.

Greifswald, den 18.12.1992

(L.S.)

Die Kirchenleitung
Berger
Bischof

Nr. 2) Vermögenswirksame Leistungen für Pfarrer und Kirchenbeamte

Konsistorium
B 21401 - 18/92

Greifswald, den 5.3.1993

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 7.10.1992 betr. vermögenswirksame Leistungen für Pfarrer und Kirchenbeamte nebst Beschluß 6/92 vom 7.5.1992 (vgl. ABl. 1992 Nr. 6/7)

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluß

Mit Wirkung vom 1. Juli 1992 erhalten die im Geltungsbereich der Pfarrbesoldungsordnung tätigen Pfarrer vermögenswirksame Leistungen entsprechend der Regelung für die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter. Das gleiche trifft für die im Geltungsbereich der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung tätigen Kirchenbeamten zu.

Berlin, den 7. Oktober 1992

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Dr. Rogge
Vorsitzender

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKU hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai 1992 folgenden Beschluß 6/92 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung EKU) vom 3. Dezember 1991 bekanntgemacht wird.

Beschluß 6/92 vom 7.5.1992

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKU beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung EKU) vom 3. Dezember 1991:

Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung fallen

§ 1

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

- (1) Der Angestellte erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.
- (2) Der vorübergehend beschäftigte Angestellte erhält die vermögenswirksame Leistung nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens 6 Monate dauert.
- (3) Für den vollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM. Der nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Betrag nach Satz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

Für die Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem 1. eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

- (4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Angestellte teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Angestellte dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

- (2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Angestellten von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13,- DM zusammenfällt.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlagen

- (1) Der Angestellte kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Beschluß und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.
- (2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Beschluß und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Absatz 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Angestellte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.
- (3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Absatz 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Angestellte diese Änderung aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Beschluß verlangt.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1992

Arbeitsrechtliche Kommission der EKU

gez. Münch
(Vorsitzender)

Nr. 3) Besoldungstabelle für Pfarrer ab 1.9.1992

Konsistorium
B 21401 - 19/92

Greifswald, den 5.3.1993

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß vom 7. Oktober 1992 gemäß § 67 der Pfarrbesoldungsordnung vom Rat der Evangelischen Kirche der Union betr. Besoldungstabelle

für Pfarrer ab 1. September 1992.

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluß

Gemäß § 67 der Pfarrbesoldungsordnung beschließt der Rat mit Wirkung vom 1. September 1992 folgende **Besoldungstabelle für Pfarrer**:

I. Das Grundgehalt (§ 4) beträgt monatlich:

Dienstalterstufe

1 bis zu 2 Jahren	2.298,04 DM
2 nach 2 Jahren	2.401,84 DM
3 nach 4 Jahren	2.505,64 DM
4 nach 6 Jahren	2.609,44 DM
5 nach 8 Jahren	2.713,24 DM
6 nach 10 Jahren	2.817,04 DM
7 nach 12 Jahren	2.920,84 DM
8 nach 14 Jahren	3.024,64 DM
9 nach 16 Jahren	3.128,44 DM
10 nach 18 Jahren	3.232,24 DM
11 nach 20 Jahren	3.336,04 DM
12 nach 22 Jahren	3.711,43 DM
13 nach 24 Jahren	3.846,03 DM
14 nach 26 Jahren	3.980,63 DM
15 nach 28 Jahren	4.115,23 DM

II. Zulagen zum Grundgehalt

(1) Zu den Grundgehältern der 1. bis 11. Dienstaltersstufe wird eine Stellenzulage von monatlich **125,14 DM** und der 12. bis 15. Dienstaltersstufe eine Stellenzulage von monatlich **46,93 DM** gewährt.

(2) Die Superintendentenzulage gemäß § 14 Absatz 1 beträgt monatlich **249,43 DM**.

(3) Die Ephoralzulage gemäß § 14 Absatz 2 beträgt monatlich **374,14 DM**.

III. Der bei der Berechnung der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigende **Ortszuschlag** § 5 (1) Ziff. 2 KVO in Verbindung mit §§ 25 bis 26 b Pfarrbesoldungsordnung beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte in

Stufe 1 **611,18 DM**

Stufe 2 **726,74 DM**

Stufe 3 – 1 Kind **825,63 DM**

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 98,89 DM.

Berlin, den 7. Oktober 1992

Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge
Vorsitzender

Nr. 4) Pfarrstellenbesetzung durch den Gemeindekirchenrat

Konsistorium

A. Pfarrst.-Besetz.-Recht 4/93

Greifswald, den
10.2.1993

Betrifft: Besetzung der Pfarrstelle durch den Gemeindekirchenrat

Das Pfarrstellenbesetzungsrecht unserer Landeskirche ist im Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. Juni 1950 (Abl. 81, 5/6) sowie in der Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 2. März 1960 (Abl. 60, 3/4) geregelt. Der § 15 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. Sept. 1982 (Abl. 84, 3) regelt die Entsendung durch das Konsistorium. Diesen Bestimmungen gemäß bitten wir bei Pfarrstellenbesetzungen folgendes zu beachten:

1. Soll eine Pfarrstelle durch den Gemeindekirchenrat neu besetzt werden, zeigt der Gemeindekirchenrat dies dem Superintendenten an (§ 2 des KG).

1.1. Der Gemeindekirchenrat äußert sich in der Anzeige über die Erledigung der Pfarrstelle darüber, ob

a) eine Ausschreibung der Stelle über die Landeskirche hinaus oder

b) nur im Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche in Aussicht genommen werden soll.

1.2. Der Anzeige des Gemeindekirchenrates ist der Vorschlag eines entsprechenden Ausschreibungstextes beizufügen.

1.3. Der Gemeindekirchenrat kann anregen, daß die Besetzung der Pfarrstelle durch Entsendung des Konsistoriums erfolgen soll.

2. Der Kreiskirchenrat nimmt zur Anzeige des Gemeindekirchenrates und zu dessen Erklärung über die Ausschreibung Stellung. Er leitet seine Stellungnahme mit der Anzeige und dem Vorschlag des Ausschreibungstextes an das Konsistorium zur Entscheidung weiter (§ 1 der VO).

3. Das Konsistorium entscheidet durch Beschluß des Kollegiums darüber, ob die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben wird.

3.1. Erfolgt die Freigabe zur Wiederbesetzung, ist im Beschluß festzulegen, ob eine Ausschreibung gemäß Ziffer 1.1. Buchstabe a) oder b) erfolgen soll.

3.2. Das Kollegium kann eine Anregung zur Entsendung aufnehmen oder diese mit Zustimmung des Gemeindekirchenrates beschließen.

4. Über die Ausschreibung soll Einvernehmen hergestellt werden. Folgt das Kollegium den Vorstellungen des Gemeindekirchenrates oder des Kreiskirchenrates zur Ausschreibung gemäß Ziffer 1.1. nicht, können diese Einspruch bei der Kirchenleitung einlegen; diese entscheidet endgültig.

5. Nach dem Beschluß des Kollegiums oder nach der Entscheidung der Kirchenleitung über einen Einspruch veranlaßt das Konsistorium die Veröffentlichung des Ausschreibungstextes.

5.1. Soll die Ausschreibung gemäß Ziffer 1.1. Buchstabe a) erfolgen, wird der Ausschreibungstext im Amtsblatt und darüberhinaus in geeigneten Publikationsorganen veröffentlicht.

5.2. Erfolgt eine Ausschreibung gemäß Ziffer 1.1. Buchstabe

b), ist im Text der Ausschreibung darauf hinzuweisen, daß Bewerbungen aus der Pommerschen Evangelischen Kirche bevorzugt berücksichtigt werden.

5.3. Hat das Konsistorium eine Entsendung beschlossen, sieht dieses von einer Ausschreibung ab (§ 2 KG). In diesem Fall erfolgt eine entsprechende Mitteilung im Amtsblatt.

6. In der Ausschreibung ist die Frist zu bestimmen, in der Bewerbungen beim Konsistorium eingereicht werden können.

6.1. Erfolgt eine Ausschreibung gemäß Ziffer 1.1. Buchstabe a), soll die Frist für Bewerbungen den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.

6.2. Für die Ausschreibungen gemäß Ziffer 1.1. Buchstabe b) ist eine Frist von mindestens sechs Wochen vorzusehen.

7. Bewerbungsunterlagen um eine ausgeschriebene Pfarrstelle sind in jedem Besetzungsfall an das Konsistorium zu richten. Das Kollegium des Konsistorium entscheidet nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen über die Weitergabe der Bewerbung an den Gemeindekirchenrat.

8. Beabsichtigt der Gemeindekirchenrat auf einen Pfarrer zuzugehen, der sich nicht beworben hat, so ist dazu die Zustimmung des Konsistoriums erforderlich. Es prüft vor seiner Zustimmung, ob die Voraussetzungen der Ziffer 7. entsprechend gegeben sind.

9. Falls bei Ausschreibungen von Pfarrstellen innerhalb der vorgesehenen Frist keine Bewerbungen eingehen, kann das Konsistorium die Pfarrstelle durch Entsendung besetzen. Mit der Entsendung ist der Tatbestand des § 1 Ziffer 1 Buchstabe a) des KG erfüllt.

10. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen, insbesondere die für die Besetzung einer Pfarrstelle durch das Konsistorium, sowie die Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen und § 15 des Pfarrerdienstgesetzes werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

Harder
Konsistorialpräsident

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 5) Gräbergesetz

Konsistorium
B 11702 - 1/93

Greifswald, den 24.2.1993

Nachstehend wird die Neufassung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) - veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 1993, Teil I, Nr. 5 - abgedruckt. Dieses Gesetz ist damit für die neuen Bundesländer abweichend von den Regelungen des Einigungsvertrages bereits mit dem 1. Januar 1993 in Kraft getreten (vgl. § 17). Mit diesem Gesetz sind die rechtlichen Grundlagen für Entschädigungen auch im Bereich unserer Landeskirche mit dem 1.1.1993 in Kraft getreten.

Harder
Konsistorialpräsident

Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegende

1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25),

2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind,

3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkungen erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,

4. Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind,

5. Gräber von Personen, die auf Grund von rechtsstaatswidrigen Maßnahmen als Opfer des kommunistischen Regimes ums Leben gekommen sind oder Gesundheitsschäden erlitten haben, an deren Folgen sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Maßnahmen gestorben sind,

6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März 1952 gestorben sind,

7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,

8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind,

9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind,

10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind. Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung an Stelle des 30. Juni 1950.

(2) §§ 2 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 4 gilt § 6 Abs. 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559).

§ 2 Ruherecht

(1) Gräber nach § 1 bleiben dauernd bestehen.

(2) Der jeweilige Eigentümer eines mit einem Ruherecht nach Absatz 1 belasteten Grundstücks hat das Grab bestehen zu lassen, den Zugang zu ihm sowie Maßnahmen und Einwirkungen zu seiner Erhaltung zu dulden; insoweit besteht zugunsten des Landes, in dem das Grundstück liegt, eine öffentliche Last.

(3) Die öffentliche Last nach Absatz 2 geht den öffentlichen und privaten Rechten an dem Grundstück im Rang vor.

(4) Für ein privatgepflegtes Grab entsteht die öffentliche Last nach Absatz 2 mit der Übernahme der Erhaltung des Grabes durch das Land nach § 9 Abs. 3.

§ 3 Ruherechtsentschädigung

(1) Entstehen dem Eigentümer eines Grundstücks oder einem anderen Berechtigten durch die öffentliche Last nach § 2 Vermögensnachteile, ist von dem Land, in dem das Grundstück liegt, eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist nach dem Wert der durch die Belegung mit Gräbern geminderten oder entgangenen Nutzung zu bemessen, wobei Zustand und Nutzungsart des Grundstücks zur Zeit der Belegung maßgebend sind.

(2) Ist der Wert der geminderten oder entgangenen Nutzung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand zu ermitteln, kann der ortsübliche Pachtzins für Grundstücke, die nach Lage, Bodenbeschaffenheit, Zustand und Nutzungsart vergleichbar sind, als Bemessungsmaßstab herangezogen werden.

(3) Die Entschädigung wird dem Eigentümer des Grundstücks oder dem anderen Berechtigten auf Antrag vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt. Sie ist in Jahresbeträgen jeweils für ein Kalenderjahr nachträglich zu zahlen. Die ausstehenden Restbeträge der Ruherechtsentschädigung sind mit 5 v.H. zu verzinsen.

(4) Die Entschädigung kann an Stelle der Jahresbeträge nach Absatz 3 mit Zustimmung des Berechtigten als einmalige Abfindung in Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrages geleistet werden.

(5) Die Entschädigung ist nicht zu leisten, wenn

1. die Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 unwesentlich beeinträchtigt wird,

2. die Kosten für den Grundstückserwerb nach § 4 oder § 10 Abs. 2 Nr. 2 getragen worden sind.

Bei Gräbern nach § 1 auf Friedhöfen mit einer Gebührenordnung gilt die Beeinträchtigung nach Nummer 1 als unwesentlich, wenn die Nutzung des Friedhofs durch die öffentliche

Last 5 v.H. der im Jahr der Belegung mit Gräbern nach § 1 oder bei einer späteren Antragstellung der in diesem Jahr vereinnahmten Grabgebühren nicht übersteigt.

§ 4 Übernahme eines Grundstücks

(1) Wird dem Eigentümer eines Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 die bisher zulässige Nutzung des Grundstücks unzumutbar erschwert, kann er die Übernahme des Grundstücks verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Grundstücks zu, kann nur die Übernahme dieses Teils verlangt werden, es sei denn, daß der übrige Teil für den Eigentümer keinen oder einen verhältnismäßig geringen Wert hätte.

(2) Wird die Übernahme eines Grundstücks verlangt, gelten § 11 Abs. 1, §§ 17 bis 21, 26, 28 Abs. 1 und 2, §§ 29, 31 bis 37, 43 bis 55, 58 bis 63, 67 und 73 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landesbeschaffung vom 23. Dezember 1963 (BGBl. I S. 1012), entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. In § 11 Abs. 1 des genannten Gesetzes tritt an Stelle des Antrags das Verlangen des Eigentümers.

2. An Stelle des Bundes als Beteiligten am Enteignungsverfahren tritt das Land, in dem das Grundstück liegt. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung.

3. Bei der Planprüfung ist das in § 32 des genannten Gesetzes bezeichnete Verfahren anzuwenden.

4. Entschädigung in Land oder durch Naturalwertrente wird nicht gewährt.

5. für die Angabe der Eigentumsverhältnisse nach der Enteignung gemäß § 47 Abs. 3 Nr. 7 des genannten Gesetzes gelten die Sätze 1 und 2 des § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können einen Anspruch nach Absatz 1 nicht geltend machen.

§ 5 Feststellung und Erhaltung von Gräbern

(1) Die Länder haben die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem laufenden zu halten. Privatgepflegte Gräber (§ 9 Abs. 2) sind in den Listen bis zum 31. Dezember 1969 nachzuweisen. Für die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegenen Gräber verlängert sich diese Frist bis zum 31. Dezember 1994.

(2) Demjenigen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, ist Auskunft darüber zu erteilen, ob auf einem Grundstück ein Grab nach § 1 liegt.

(3) Die Länder haben die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 zu erhalten. Maßnahmen zur Erhaltung sind Anlegung, Instandsetzung und Pflege.

§ 6 Verlegung von Gräbern

(1) Gräber nach § 1 Abs. 1 dürfen innerhalb des Geltungsbe-

reiches dieses Gesetzes nur verlegt werden, wenn die zuständige Landesbehörde zugestimmt hat. Die Toten sollen in einem Sammelgrab in einer geschlossenen Begräbnisstätte wiederbestattet werden.

(2) Geschlossene Begräbnisstätten sind Friedhöfe und Abteilungen eines Friedhofs.

§ 7

Herausgabe von Gegenständen

Wer Unterlagen zur Person oder Nachlaßgegenstände der in § 1 genannten Personen sowie Verlustunterlagen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (Truppenlisten und -meldungen), Erkennungsmarkenverzeichnisse, Soldbücher, Kranken- und Lazarettpapiere, Grablageakten) oder sonstige Gegenstände unberechtigt in Besitz hat, die für personenstandsrechtliche Feststellungen, Identifizierung unbekannter Toter oder Ermittlung von Grablagen der in § 1 genannten Personen zweckdienlich sein können, ist verpflichtet, sie der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt), Berlin, herauszugeben.

§ 8

Identifizierungen

Die oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesminister für Familie und Senioren eine Ausbettung und Identifizierung namentlich unbekannter Toter anordnen. Eine solche Anordnung soll nur getroffen werden, wenn eine Identifizierung nach gutachtlicher Äußerung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt), Berlin, anders nicht durchführbar ist und eine Identitätsfeststellung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 1 an Stelle der obersten Landesbehörde die höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 9

Privatgepflegte Gräber

(1) Das Recht des Verstorbenen oder seiner Angehörigen über Bestattungsort und Bestattungsart zu bestimmen, bleibt unbeschadet des § 6 Abs. 1 unberührt.

(2) Privatgepflegte Gräber sind Gräber nach § 1, deren Erhaltung (§ 5 Abs. 3) Angehörige des Verstorbenen übernommen haben. Waren die Beisetzungskosten vor dem 9. Mai 1945 von einem Dritten getragen worden, steht dies einer Aufbringung der Kosten der Anlage aus Mitteln der Angehörigen gleich.

(3) Das Land kann die Erhaltung eines privatgepflegten Grabes mit Zustimmung der Angehörigen übernehmen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Angehörigen nicht bekannt sind und nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand ermittelt werden könnten.

§ 10

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten, die sich aus §§ 3, 4, 5 und 8 ergeben.

(2) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören auch

1. Kosten der Planung, soweit diese bei Errichtung einer geschlossenen Begräbnisstätte zugrunde gelegt wird,

2. Kosten des Ankaufs eines Grundstücks, wenn der Grundstückserwerb wirtschaftlicher ist als die Gewährung der Entschädigung nach § 3,

3. Kosten der Errichtung eines Zugangs oder einer Zufahrt zu einer geschlossenen Begräbnisstätte, wenn der Zugang oder die Zufahrt ausschließlich Zwecken dieser Begräbnisstätte dient,

4. Kosten einer nach § 6 Abs. 1 zugelassenen Verlegung von Gräbern,

5. Kosten der Wiedereinbettung in demselben Grab und der Wiederherstellung des früheren Zustands des Grabes und der Begräbnisstätte bei Maßnahmen nach § 8.

(3) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören insbesondere nicht

1. Kosten der zusätzlichen Ausgestaltung oder Umgestaltung bereits angelegter Gräber oder Begräbnisstätten,

2. Kosten der Errichtung oder Unterhaltung von Denkmälern, Ehrenhallen, Ehrenhainen, Namensschreinen, Feierplätzen und symbolischen Gräbern,

3. die Grunderwerbssteuer bei Übernahme eines Grundstücks nach § 4 oder bei Ankauf eines Grundstücks nach Absatz 2 Nr. 2,

4. persönliche und sächliche Verwaltungskosten.

(4) Der Bund erstattet die auf Gräber nach § 1 Abs. 1 entfallenden Kosten der Instandsetzung und Pflege den Ländern nach Pauschsätzen. Der Bundesminister für Familie und Senioren setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pauschsätze für je zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre fest.

(5) Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften zur Tragung von Kosten bleiben unberührt.

§ 11

Befreiung von Gebühren, Auslagen und Steuern

(1) Für Amtshandlungen, die bei Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 7 erforderlich werden, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Dies gilt auch für die in der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), bestimmten Gerichtskosten einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz gilt als Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 156).

§ 12

Zuständigkeit

(1) Aufgaben nach diesem Gesetz werden, soweit nichts an-

deres bestimmt ist, von den nach Landesrecht bisher zuständigen oder den von der Landesregierung bestimmten Stellen wahrgenommen.

(2) Bei Ankauf eines Grundstücks nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ist das Grundstück von dem Land zu erwerben, in dem es liegt. Aus besonderen Gründen kann das Eigentum an dem Grundstück auf Gemeinden oder Gemeindeverbände als Friedhofsträger übertragen werden.

§ 13

Überleitungsvorschriften

(1) Die Gewährung einer Entschädigung für Vermögensnachteile durch Belegung eines Grundstücks mit Gräbern nach § 1 für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kann nur bis zum 31. Dezember 1965 beantragt werden. Die Anträge sind nach § 3 zu behandeln.

(2) Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungsleistungen für Minderung des Nutzungswertes durch Belegung eines Grundstücks mit Gräbern nach § 1, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, gelten als Entscheidungen nach § 3.

§ 14

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes

§ 7 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Das Bundesverwaltungsamt ist zuständig für Abrechnung und Leistung der nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 589) vom Bund aufzubringende Kosten“.

§ 15

(Aufhebung des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952)

§ 16

Sondervorschriften

(1) Dieses Gesetz ist auf Gräber nach § 1 nicht anzuwenden, wenn

1. der Tote in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Familiengrab) bestattet worden ist oder bestattet wird, in der bereits ein Toter beigesetzt ist oder noch beigesetzt werden kann, dessen Grab nicht unter § 1 fällt,

2. die Angehörigen einer vom Land nach § 9 Abs. 3 beabsichtigten Übernahme der Erhaltung eines privatgepflegten Grabes nicht zustimmen oder sich innerhalb einer ihnen gestellten Frist dazu nicht äußern,

3. das Land von seiner Befugnis nach § 9 Abs. 3 bis 31. Dezember 1969 nicht Gebrauch macht,

4. bei Verlegung des Grabes aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in seinen Geltungsbereich die

Beisetzung außerhalb einer geschlossenen Begräbnisstätte für Gräber nach § 1 erfolgen soll oder die zuständige Behörde der Beisetzung in einer solchen Begräbnisstätte nicht zustimmt.

(2) § 10 ist nicht anzuwenden

1. auf privatgepflegte Gräber (§ 9 Abs. 2),

2. auf Gräber nach § 1, soweit ein Dritter für diese Kosten aufkommt.

(3) § 10 ist, soweit er die Kosten der Anlegung von Gräbern betrifft, unbeschadet seines Absatzes 2 Nr. 4, ab 30. Juni 1967 auf Gräber nach § 1, die bis 31. Dezember 1965 festgestellt und nachgewiesen werden, nicht anzuwenden; dies gilt nicht, wenn es sich um privatgepflegte, noch nicht im Sinne dieses Gesetzes angelegte Gräber handelt, deren Erhaltung bis zum 31. Dezember 1969 übernommen wird.

(4) Die Fristen in § 16 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 werden für die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegenen Gräber sowie für die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 genannten Opfer bis zum 31. Dezember 1994 verlängert.

§ 17

Anwendung des Gräbergesetzes in den neuen Bundesländern

(1) Abweichend von Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1096) tritt dieses Gesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Anlage II Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 15 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1020) gilt § 12 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 159) nur bis zum 31. Dezember 1992.

§ 18

(Inkrafttreten)

Nr. 6) Hochschulzugangsberechtigung bei Kirchlichen Abschlüssen

Konsistorium
A 30331 - /93

Greifswald, den 5.3.1993

Die Kultusministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern Steffie Schnoor hat am 25.1.1993 einen Erlass verfügt, der mit Wirkung vom 1.1.1993 in Kraft getreten ist. Der Erlass regelt die von der Pommerschen Evangelischen Kirche und von der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs seit langem erbetene Anerkennung der kirchlichen Berufsabschlüsse, die im heutigen Land Mecklenburg-Vorpommern in kirchlichen Ausbildungsstätten vor dem 3. Oktober 1990 erworben wurden.

Harder
Konsistorialpräsident

Der Erlass wird nachstehend zur Information abgedruckt:

Hochschulzugangsberechtigung bei kirchlichen Abschlüssen

Erlaß der Kultusministerin vom 25.1.1993
(Az.: VII 204 - 321 - 7. 21)

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Erstes Schulreformgesetz (SRG) vom 26. April 1991 wird bestimmt:

1. Abschlüsse kirchlicher Bildungseinrichtungen als B-Katecheten(in), Gemeindehelfer(in), Jugendwart, Diakon(in) im Gemeindedienst, die auf dem heutigen Gebiet Mecklenburg-Vorpommern vor dem 3. Oktober 1990 erworben wurden, sind einem Fachschulabschluß gleichwertig.

2. Die in Nr. 1 dieses Erlasses genannten Abschlüsse beinhalten eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für folgende Fachrichtungen:

- Pädagogik,
- Psychologie,
- Theologie,
- Sozialwesen (FH),
- Lehramt an Grund- und Hauptschulen,
- Lehramt an Haupt- und Realschulen und
- Lehramt für Sonderpädagogik.

Diese Berechtigung gilt nur für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule/Universität des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

3. Eine in einem anderen Bundesland für die in Nr. 1 dieses Erlasses genannten Abschlüsse erteilte fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung wird in Mecklenburg-Vorpommern für die in Nr. 2 dieses Erlasses genannten Fachrichtungen anerkannt.

4. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Scherin, den 25.1.1993

Steffie Schnoor

C. Personalnachrichten

Ordiniert:

Pfarrer Reinhold **Hartje** am 4. Oktober 1992 in der Kirche zu Groß Bünzow, Kirchenkreis Wolgast, durch Bischof Berger.

Pfarrer Dietmar **Mahnke** am 11. Oktober 1992 in der Kirche zu Völschow, Kirchenkreis Demmin.

Pfarrer Christian **Ohm**, Ramin, Kirchenkreis Garz/Rg. am 18.10.1992.

Pastorin Frauke **Winkler** am 24. Oktober 1992 in der Kirche zu Liepen, Kirchenkreis Anklam, durch Bischof Berger.

Pastor Rolf **Kneiße** - Glewitz, KKr. Grimmen, am 25. Oktober 1992 durch Bischof Berger.

Pfarrer Bodo **Winkler** am 8. November 1992 in der Kirche St. Marien Anklam durch Bischof Berger.

Entsandt:

Pfarrer Christian **Ohm** mit Wirkung vom 1. September 1992 in die Pfarrstelle Ramin, Kirchenkreis Garz/Rg.

Berufen:

Frau Pastorin Barbara **Schneidereit** wird mit Wirkung vom 1.11.1992 in die 2. Pfarrstelle im Pfarrsprengel Prerow berufen unter Übernahme in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

Gestorben:

Katechet i.R. **Bruno Mertens**, Barth, geb. 1.1.1905, gestorben 21.2.1993. Er war über 24 Jahre im Kirchlichen Dienst tätig.

D. Freie Stellen

In der Kirchengemeinde **Altenhagen** im Kirchenkreis Altentreptow wird die Pfarrstelle vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber wechselt in eine andere Landeskirche. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Gemeindegemeinderates. Altenhagen ist ein kleines pommersches Bauerndorf, das zwischen den Kreisstädten Demmin und Altentreptow liegt. Die Parochie ist eine typische Landpfarrstelle, zu der 11 verschiedenen große Dörfer gehören. Wir haben 4 Kirchen, in denen regelmäßig Gottesdienste stattfinden. Das Pfarrhaus ist mit viel Mühe und Aufwand 1989/90 umfassend rekonstruiert worden und befindet sich in einem ausgezeichneten Zustand (5 Zimmer, 3 ausgebaute Dachkammern, Keller, Garage, Amtszimmer, Gemeindeforum, überschaubares Grundstück).

Grund-, Haupt und Realschule befinden sich im Nachbardorf (4 km), Gymnasien haben Altentreptow und Demmin.

In Altenhagen arbeitet ein aktiver und auch selbständiger Gemeindegemeinderat, der sich auf eine bruderschaftliche Zusammenarbeit freut. Die Gemeinde erwartet einen Pastor/ eine Pastorin/, der/die um Christi willen in Leben, Verkündigung, Unterricht und Seelsorge für die Menschen da ist.

Auskünfte erteilen: Frau Anita Huth, Tel. Vorw. Altentreptow (0 39 61) 88 31
Pfr. H. Bunde, Tel. Vorw. Wildberg (03 96 04) 4 56
Sup. Möller-Titel, Tel. Vorw. Hohenmocker (03 99 93) 2 36

Die Pfarrstelle II der Kirchengemeinde **Bergen/ Rügen** ist durch Emeritierung der Pfarrstelleninhaberin zum 1. September 1993 neu zu besetzen. Pfarrwohnung vorhanden. Wir erwarten eine/n Pfarrer(in), die/der sich besonders der Kinder- und Jugendarbeit annimmt.

Bewerbungen sind bis 30. April 1993 an das Konsistorium, Bahnhofstraße 35/36, O-2200 Greifswald, zu richten. Telefonische Auskunft erteilt Superintendent Bahlmann, 0 38 38/2 31 00 Bergen, F

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 7) Gedenkstunde der Theologischen Fakultät der E.-M.-Arndt-Universität Greifswald am 18.1.1993 aus Anlaß des 100. Geburtstages von D. Hellmuth Heyden – Vortrag von Patorin Brigitte Metz-Usedom –

Zum 100. Geburtstag von D. Hellmuth Heyden am 18. Januar 1993 hielt Patorin Brigitte Metz, Usedom, in einer Gedenkstunde der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einen Vortrag, den wir nachstehend veröffentlichen.

Dr. Nixdorf

D. Hellmuth Heyden,
dem Altmeister der pommerschen Kirchengeschichte zum 100. Geburtstag

Als ich hörte, daß diese Gedenkstunde in dem früheren „kleinen Hörsaal“ stattfinden sollte, hat es mich doch sehr bewegt. Mit diesem Raum verbinden mich besondere Erinnerungen. Denn hier erlebte ich zum ersten Mal den Mann, an dessen 100. Geburtstag wir heute denken. Vor 40 Jahren, am 10. November 1953, nahmen wir als Studenten hier an dem feierlichen Akt der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Hellmuth Heyden teil und hörten die Sondervorlesung, die er aus diesem Anlaß hielt.

Für mich persönlich war es der Anfang des Weges mit der pommerschen Kirchengeschichte, dessen Stationen über das Hören von Heydens Vorlesungen, die wissenschaftlichen Arbeiten zum 1. und 2. theologischen Examen, die Vikariatszeit in Richtenberg bei Superintendent Heyden bis hin zu dem ersten wissenschaftlichen Aufsatz gingen, den ich auf seine Bitte hin übernommen hatte als seine Kräfte nicht mehr dazu ausreichten.

So ist es für mich eine besondere Freude, daß ich heute an D. Hellmuth Heydens 100. Geburtstag vor Ihnen stehen kann.

Einige Erinnerungen an den Lebensweg dieses Mannes seien dem eigentlichen Gedenkvortrag vorangestellt. Hellmuth Heyden wurde am 18. Januar 1893 in Greifswald geboren. Als Sohn eines preußischen Feldwebels, späteren Gendameriewachtmeisters, wuchs er in preußischer Tradition auf. Diese Prägung hat er nie verleugnet. Nach dem Schulbesuch in Altdamm kam er 1905 auf das Marienstiftsgymnasium in Stettin. Hier wirkte auch der pommersche Historiker Martin Wehrmann. Seine Persönlichkeit blieb nicht ohne Einfluß auf den Schüler. Wehrmann hatte es verstanden, Heydens Interesse für Geschichte und vermutlich auch für pommersche Heimatgeschichte zu wecken.

Heyden studierte von 1911 bis 1915 Theologie. Während des 1. Weltkrieges war er Lazarethhilfsseelsorger und gleichzeitig Vikar, in beiden Funktionen seit 1917 in Stettin. Nach dem 2. Examen war er auch Hilfsprediger an der Stettiner Bugenhagenkirche. am 27.1.1918 wurde er in der Schloßkirche in Stettin von Generalsuperintendent Büchsel ordiniert. Die Bugenahagengemeinde wählte ihn zum 1.10.1919 als 3. Pfarrer an ihre Kirche. Sein Gemeindebezirk war Bugenhagen-Ost.

Im ersten Jahrzehnt seiner Tätigkeit konzentrierte er sich ganz und gar auf die Gemeindearbeit. Durch Sammlung von Gemeindegruppen und Gründung von Vereinen bemühte er sich, seit anfang der zwanziger Jahre tatkräftig von seiner Frau Elisabeth geb. Matz unterstützt, das Gemeindeleben zu fördern und zu beleben. Zeitungsberichte spiegeln auch eine intensive Vortragstätigkeit von großer Bandbreite wider. Bio-

graphien, literarische Themen, aber auch soziale Fragen wurden von ihm behandelt. Gerne zeigte er auch Lichtbilder. Zwei Schwerpunkte aber sind dabei deutlich zu erkennen: Der Reformationstag mit der Gestalt Martin Luthers und der Tag der Reichsgründung, der 18.1.1871. Nicht selten wurde er auch als Festredner zu „vaterländischen Feiern“, wie es im damaligen Sprachgebrauch hieß, gebeten. Ein dritter Aspekt spielte bei seinen Vorträgen auch eine gewisse Rolle: Leben und Wirken Adolf Stöckers. Das Hauptgewicht hatte für Heyden aber der Predigtdienst.

In den Berichten, die über seine Predigten und Andachten bei verschiedenen Anlässen in der kirchlichen Presse erschienen, wird auch immer sein starkes volksmissionarisches Anliegen sichtbar.

Das Jahr 1931 zeigt einen deutlichen Einschnitt. Man bedenke, Heyden geht auf den 40. Geburtstag zu. Das Gedenken an die Grundsteinlegung der Bugenhagenkirche 25 Jahre zuvor ist wohl der Anlaß zu einer ersten intensiveren Beschäftigung mit einem Thema der Heimatgeschichte gewesen. Greifbares Ergebnis sind ein Vortragsabend und eine kleine Broschüre von 11 Seiten „Die Bugenhagenkirche“. Einen breiten Raum nehmen darin die Erklärungen der Glasfenster ein, die wichtige Stationen der pommerschen Kirchengeschichte darstellen. Wichtig war für Heyden wohl, daß sein alter Lehrer Martin Wehrmann bei der Auswahl der Motive seiner Zeit eine maßgebliche Rolle gespielt hatte. Es hat den Anschein, als ob diese Motive der Glasfenster die Themen bestimmten, mit denen er sich in den nächsten Jahren beschäftigte. 1934 erschien ein weiteres Büchlein von Heyden – etwa 40 Seiten stark – „Wie Luthers Lehre in Pommern Eingang fand“. Er selber hat diese Erscheinung immer als seine erste heimatgeschichtliche Veröffentlichung angesehen.

In den „Blättern für Kirchengeschichte Pommerns“ erscheinen bald darauf seine ersten wissenschaftlichen Arbeiten zur pommerschen Reformationsgeschichte. Seinem Arbeitsstil entsprechend findet dieses Thema seinen Niederschlag auch in zahlreichen kleineren Artikeln der kirchlichen Presse und in Vorträgen.

Mehr und mehr wird die pommersche Kirchengeschichte zum Schwerpunkt seines Wirkens und seines Lebens. Die Zeiteinteilung seines Tageslaufes wird davon geprägt. Die Suche nach Quellen im preußischen Staatsarchiv nimmt einen festen Platz ein. Dem kirchengeschichtlichen Arbeiten hatte sich nahezu alles andere unterzuordnen. Seine kernige Gesundheit und seine eiserne Arbeitsdisziplin waren Voraussetzungen für das umfangreiche schriftstellerische heimatgeschichtliche Werk, das er uns hinterlassen hat. 1936 erschien „Die Kirchen Stettins und ihre Geschichte“, 1937/38 die zweibändige „Kirchengeschichte Pommerns“. In den Besprechungen dieser Bücher werden seine gut verständliche Darstellung und seine volkstümliche Ausdrucksweise hervorgehoben. Fremdworte versuchte er, nach Möglichkeit zu vermeiden. Hier machte sich seine langjährige Praxis als Gemeindepfarrer bemerkbar. Er wollte für die Menschen schreiben, mit denen er täglich zu tun hatte. Er wollte kein „Gelehrteutsch“ schreiben.

In den dreißiger Jahren übernahm er auch übergemeindliche verantwortliche Tätigkeiten. So war er Schriftleiter des kirchlichen Wochenblattes „Das Evangelische Stettin“ und Mitherausgeber der „Blätter für Kirchengeschichte Pommerns“, ebenso Vorsitzender des Stettiner Zweigvereins des Evangelischen Bundes.

Der Krieg setzte der Veröffentlichungsmöglichkeit ein Ende. Trotzdem führte Heyden mit aller Intensität sein Quellenstu-

dium fort. Im Herbst 1943 wurde die Familie Heyden nach Grimmen evakuiert. Heyden erhielt den Sonderauftrag, die Stettiner Konfirmanden in Grimmen, Tribsees, Demmin und Altentreptow kirchlich zu betreuen. Nach Kriegsende ging er Pfingsten 1945 zu Fuß nach Stettin zurück, um die Gemeinde wieder zu sammeln. Bis August 1945 mindestens ist er dort geblieben, dann aber nach Grimmen zurückgekehrt. Seine Tochter sagte mir in den letzten Tagen, daß er so verhungert gewesen sei, daß sie ihren eigenen Vater nicht wiedererkannt hätte. Im August 1945 erhielt er den Auftrag zur Betreuung der Pfarrstelle Richtenberg. Zum 1. Mai 1947 wurde er hier zum Pfarrer berufen. Nachdem er zunächst die Superintendentur des Kirchenkreises Franzburg verwaltet hatte, wurde er zum 1. Mai 1949 dort zum Superintendenten berufen. Bereits 1950 treffen wir wieder auf Spuren seiner kirchengeschichtlichen Tätigkeit: 15 Artikel erschienen in diesem Jahr in dem kirchlichen Wochenblatt „Die Kirche“.

Heyden hatte gegen Ende des Krieges wohl alle seine Excerpte, z.T. auch Manuskripte, rechtzeitig in Sicherheit bringen können. Auf dieser Grundlage, aber wesentlich ergänzt durch weiteres Quellenstudium, erscheinen zwischen 1956 und 1965 seine großen Hauptwerke: Die überarbeitete „Kirchengeschichte Pommerns“, die Protokolle der Kirchenvisitationen bis 1555, das Pfarrerbuch des ehemaligen Regierungsbezirkes Stralsund, „Die Kirchen Stralsunds und ihre Geschichte“ und „Die Kirchen Greifswalds und ihre Geschichte“. Hinzu kommt eine nicht unerhebliche Zahl von wissenschaftlichen Aufsätzen und fast als „Nebenprodukt“ die zahlreichen kleineren Artikel in der „Kirche“. Mir selber scheint beim Vergleich der Arbeiten Heydens vor und nach 1945 deutlich zu sein, daß die Erfahrung des Zusammenbruchs 1945 Hellmuth Heyden auch zu Korrekturen seiner Geschichtsauffassung geführt hat.

Heyden führte nach 1945 einen ständigen Kampf um Veröffentlichungsmöglichkeiten, oft leider vergeblich. So finden sich in seinem Nachlaß Manuskriptteile, die darauf hindeuten, daß er eine Veröffentlichung der Visitationsprotokolle bis etwa 1600 geplant hatte. Ebenso hatte er nach der Geschichte der Stralsunder und Greifswalder Kirchen einen dritten Band wohl schon für eine Drucklegung vorbereitet. Dieser sollte die Geschichte der Kirchen der Landstädte zwischen Rügen und Oder darstellen. Auch die Fertigstellung des letzten Bandes des Pfarrerbuches hat er nicht mehr erlebt. Die Drucklegung hatte sich durch mancherlei Schwierigkeiten über Jahre verzögert, obwohl ich damals oft deswegen in Greifswald bei der Panzigschen Buchdruckerei gewesen war.

Seit Ende 1970 war seinem Schaffen durch Krankheit ein Ende gesetzt. Trotzdem nahm er Anteil an allem, was auf dem Gebiet der pommerschen Kirchengeschichte gearbeitet wurde. Am 18. März 1972 starb er in Stralsund, seinem Altersruhesitz, und fand auf dem dortigen Friedhof seine letzte Ruhestätte.

Schon in den dreißiger Jahren wird Hellmuth Heyden als pommerscher Kirchenhistoriker bezeichnet. Daß man ihm gerade am 470. Geburtstag Martin Luthers die Ehrendoktorwürde verlieh zeigt auch die Anerkennung, die besonders seine Arbeiten zur pommerschen Reformationgeschichte gefunden hatten.

Blickt man auf sein umfangreiches heimatkirchengeschichtliches Lebenswerk, so kann man ihn mit Fug und Recht den Altmeister der pommerschen Kirchengeschichte nennen. Aus diesem Grunde will die Arbeitsgemeinschaft für pommersche Kirchengeschichte ihre diesjährige Jahrestagung am Sonnabend, dem 28. August, in Stralsund ganz besonders auch dem Andenken an Hellmuth Heyden widmen. Ich wer-

de eine ausführliche Würdigung vorbereiten. Wir werden an der Wirkungsstätte seiner letzten Lebensjahre in Stralsund sein und auch einen Ausflug nach Richtenberg unternehmen. Hellmuth Heydens hinterlassenes Werk ist ein Kapital, mit dem wir weiterarbeiten können. Er hat sich selber durch Quellenforschung korrigieren lassen. Wir arbeiten in seinem Sinne, wenn wir durch eigenes Quellenstudium seine Kirchengeschichte Pommerns ergänzen oder auch korrigieren. Wichtig war ihm immer, daß jüngere diese Arbeit weiterführen und sich nicht mit dem begnügen, was er erforscht und niedergeschrieben hatte.

Hellmuth Heyden hat immer anerkannt, wenn ich ihm Ergänzungen zu seinen Veröffentlichungen mitteilen konnte. Solch eine Ergänzung stellt auch der heutige Vortrag dar:

Entstehung und Wirksamkeit des Studentenheimes der Bekennenden Kirche in Greifswald

Heyden schrieb im 2. Band seiner überarbeiteten Kirchengeschichte Pommerns: (S. 239)

„Im übrigen hatte sich die Bekennende Kirche auch sonst um den theologischen Nachwuchs bemüht. Im März 1936 war von ihr in Greifswald ein Hilfsprediger als Studentenseelsorger bestellt worden, um die Studenten um die Bibel zu sammeln und mit ihnen ins Gespräch zu kommen ... Ohne feste Organisationsformen bildete sich so eine „Studentengemeinde“. Am 1. November 1936 richtete die Bekennende Kirche in Greifswald ein Theologiestudentenheim ein ...

Ergänzen oder auch Korrigieren kann sich nur durch Auswertung von Quellenmaterial ergeben. Die schriftliche Quellenlage ist für dieses Thema nicht sonderlich gut. Nur sehr verstreut und daher oft mehr zufällig kann man das eine oder andere finden. Ich fühlte mich manchmal wie ein Wünschelrutengänger und war selber überrascht, wenn ich hier und da irgendeine kleine Notiz, manchmal nur einen Satz, zu diesem Thema finden konnte. Daher ist eine zweite Quelle für unser Thema von Wichtigkeit: Menschen, die diese Zeit miterlebt und mitgestaltet haben, die Zeitzeugen. Zwar ist die menschliche Erinnerung, zumal über so lange Zeiträume, mit Unsicherheit belastet. Trotzdem kann sie wichtige Eindrücke und Wertungen widerspiegeln oder auch ganz gezielte Hinweise geben.

Wie kam es zu der von Heyden dargestellten Einsetzung eines Studentenseelsorgers im März 1936 in Greifswald und der Einrichtung eines Theologiestudentenheimes zum 1. November desselben Jahres?

Auf der 2. Bekenntnissynode in Dahlem am 19./20. Oktober 1934 wurde das kirchliche Notrecht proklamiert und eine „vorläufige Kirchenleitung“ (VKL) installiert. Für Preußen hatte der Bruderrat der APU die kirchenleitende Funktion übernommen. Zu den Konsequenzen, die sich daraus ergaben, gehörte die Ausgabe von „Verpflichtungskarten“, die von den einzelnen unterschrieben wurden. In Pommern hatten diese Karten eine grüne Farbe, anders als in den übrigen Landeskirchen Deutschlands. Wichtiger für unser Thema war aber die Bildung von Prüfungsämtern der Bekennenden Kirche und die Einrichtung von eigenen Predigerseminaren.

In Pommern fanden die ersten Theologischen Prüfungen vor dem Prüfungsamt der Bek. Kirche im März 1935 statt. Mit der Einrichtung eines der Predigerseminare für den Bereich der APU wurde der Licentiat Dietrich Bonhoeffer im Frühsommer 1935 vom Bruderrat der APU beauftragt. Nach einer kurzen Anfangsphase auf dem Zingsthof hatte das Seminar dann für gut 2 Jahre sein Zuhause in Finkenwalde bei Stettin.

Die weitere Entwicklung lehrte, daß die Sorge um theologischen Nachwuchs noch weiter reichen mußte. So wurde im Frühjahr 1936 die Einrichtung von Theologiestudentenämtern beschlossen. Verantwortlich für Preußen war dafür P. Johannes Hoffmann-Berlin. Auch in Greifswald wurde mit Beginn des SS 1936 (Anfang April) ein Theologiestudentenamt eingerichtet und als „Leiter des Theologiestudentenamtes“, so die offizielle Bezeichnung, der gerade ordinierte Pastor Albrecht Schönherr eingesetzt.

Welche Situation fand Schönherr im April 1936 in Greifswald vor?

1933 hatt sich in Greifswald eine „Arbeitsgemeinschaft für reformatorisches Christentum“ gebildet, die auch Teilnehmer aus Vorpommern aufwies. Sie war das Fundament für die „Bekenntnisversammlungen“, von denen die erste am 14. Januar 1934 in Greifswald stattfand. Drei Männer standen an der Spitze dieser AG: Der Greifswalder Stadtsuperintendent Karl von Scheven und die beiden Greifswalder Theologieprofessoren Kurt Deißner und Rudolf Hermann. Dieses Triumvirat hat auch bei manchen Verlautbarungen gemeinsam unterschrieben.

Welche Bedeutung man ihrem Wirken für ganz Pommern beimaß geht daraus hervor, daß Kurt Deißner als Vertreter der Greifswalder Universität dem pommerschen Provinzialbruderrat angehörte und Rudolf Hermann Mitglied der pommerschen Bekenntnissynode und Delegierter auf der Barmer Synode war. Alle Superintenden ten, die der Bek. Kirche angehörten, waren mit den Vorsitzenden der Kreisbruderräte in einem Kreis der Vertrauensmänner der Bek. Kirche zusammengefaßt. Dieser Vertrauensmännerkreis wurde zusammengerufen, wenn besondere Fragen anstanden. Er tagte dann in Stettin. Zu diesem Kreis gehörte also auch Superintendent v. Scheven.

Als der durch Staatserlaß gegründete pommersche Provinzial-Kirchenausschuß (PKA) am 11. Dezember 1935 zum ersten Mal zusammentrat war sein Vorsitzender – trotz anfänglichen Zögerns – der Greifswalder Stadtsuperintendent Karl von Scheven. Rudolf Hermanns Einstellung gegenüber der Haltung der Beken nenden Kirche war immer kritischer geworden, so daß er bereits am 5. September 1935 seine Mitgliedschaft in der Bekenntnissynode niederlegte. Auch Kurt Deißner war aus dem Bruderrat ausgeschieden.

Die Stellung zum Provinzialkirchenausschuß spaltete die Pfarrerschaft der Beken nenden Kirche in zwei Gruppen. Das kam auf den beiden Generalversammlungen der Pfarrerschaft in Stettin – Bredow am 10. Januar 1936 und am 15./16. Oktober desselben Jahres klar zum Ausdruck. Die weitaus größere Anzahl der vorpommerschen Pastoren wollte eine Zusammenarbeit mit dem Provinzialkirchenausschuß versuchen.

Wie war die Situation unter den Greifswalder Studenten?

An der Greifswalder Universität gab es eine starke Gruppe des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB). Er war bereits am 9. November 1927 im Studienhaus Steinstraße 3 gegründet worden, da einer der Gründer, ein Theologiestudent, zu der Zeit dort wohnte. Es handelt sich um Heinz Baethge. Sein Name ist kürzlich in der OZ in einem Artikel über rechte Studenten in den 30er Jahren in Greifswald genannt worden. Der Artikel stammt von Dr. Oberdörfer. Ich möchte dazu sagen, daß Heinz Baethge später Pfarrer der Bek. Kirche in Hinterpommern war.

Eine andere nationalsozialistisch geprägte Studentengruppe war die „Kirchliche Kampfschar Pommerns“, die sich nach der Auflösung des Studentenbundes der Deutschen Christen wohl schon zu Beginn des WS 33/34 gebildet hatte. Am 17. Februar 1935 veranstaltete sie in der Schloßkirche zu Stettin einen Kampfschargottesdienst. Einen Abdruck der gesamten Liturgie habe ich von wenigen Tagen in der DB in Leipzig finden können. Dabei sind neben den gängigen Chorälen besonders interessant die Texte von einigen so etwa dem SA-Stil angepaßten Lieder und ein Waffengebet. Bei diesem Gottesdienst hielt Professor Beyer aus Greifswald die Predigt. Nach einem Zeitzeugenbericht war die Losung dieser „Kirchlichen Kampfschar“: „Vorpommern für Christus“. Sie agierten in verschiedenen Städten Vorpommerns volksmissionarisch – wohl meist in SA-Uniform.

Nach der Auflösung aller studentischen Korporationen oder ihrer Eingliederung in den NSDStB im Dezember 1935 gab es auch in Greifswald nur noch eine nicht korporative studentische Vereinigung, die sich versammeln konnte, den DCSV (Deutsche christliche Studentenvereinigung), und sein Seitenzweig, den DCSB (Deutscher christlicher Studentinnenbund). DCSV/DCSB ist nicht mit den DC, den Deutschen Christen, zu verwechseln, sondern er konnte bereits auf eine jahrzehntelange Tradition zurückblicken. Sein Ziel war die Mission unter den Studenten. Er hatte also eindeutig pietistisch-erweckliche Wurzeln. Er war Mitglied des Christlichen Weltstudentenbundes. Sein Vorsitzender Reinhold von Thadden-Trieglaff war seit 1934 Präses der pommerschen Bekenntnis-Synode und Vorsitzender des pommerschen Laiennotbundes.

Zur Greifswalder AG für reformatorisches Christentum hatten auch einige Studenten gehört. Sie waren die Keimzelle einer Studentengemeinde, die sich nach der Ausgabe der „Grünen Karten“ bildete. Über sie konnte ich bisher leider nur wenig in Erfahrung bringen. Gerhard Saß erwähnte sie in seinem Artikel: „Der Kirchenkampf in Pommern. Eine Zwischenbilanz“. Man ging gemeinsam zum Gottesdienst hielt eigene Freizeiten ab und versammelte sich gemeinsam mit der Greifswalder Bekenntnisgemeinde zu besonderen Veranstaltungen im Lutherhof. Die Beken nende Studentengemeinde Greifswalds war zu der Zeit im Kreisbruderrat durch einen Studenten vertreten. Für einen gewissen Zeitraum hatte Gerhard Saß diese Funktion übernommen. Der Theologiestudent Siegfried v. Scheven, der Sohn des Stadtsuperintenden ten, könnte eine gewisse Leitungsrolle gespielt haben. Sicher ist, daß der seines Amtes enthobene pommersche Provinzialjugendpfarrer Dr. Friedrich Schauer durch besondere Veranstaltungen und Freizeiten sich um die Studenten der Bek. Kirche gekümmert hat. Im Lutherhof fand in diesen Jahren zumindest eine heftige Auseinandersetzung zwischen Vertretern der Kirchlichen Kampfschar und der Bekenntnis-Studentengemeinde statt. Von zwei voneinander völlig unabhängigen Zeitzeugen habe ich darüber einen Bericht gehört. Es ist eine längere Geschichte. Ich möchte sie hier deshalb nur erwähnen.

In dieser Situation begann Albrecht Schönherr mit dem SS 1936 seine Arbeit als **Leiter des Theologiestudentenamtes der Beken nenden Kirche**. Gleichzeitig war er Hilfsprediger der Bek. Kirche, also „illegaler“ Hilfsprediger, bei Pastor Koch an St. Marien.

Über die Arbeit dieses Semesters liegt ein Bericht des Studentenobmannes Günther Schultz vor, aus dem ich Ihnen einige Sätze vorlesen möchte.

„Wir versuchen im SS 1936, eine feste Gemeinschaft unter den wenigen, die nach Einsetzung der Kirchenausschüsse ihre Kirchenleitung noch im Bruderrat sahen, herzustellen. Da-

zu sollten vor allem 2 kurze, regelmäßige Andachten in der Woche ... dienen. Diese Andachten wurden durchschnittlich nur von ca. 7 Mann besucht ... Neben diesen Bibelstunden sahen wir fast in jeder Woche einmal Lic. Bonhoeffer bei uns, der über akute Fragen der Theologie referierte. ... Soweit unsere Veranstaltungen nicht rein theologischen Charakter trugen, luden wir die Gemeinde ein."

Schultz berichtet dann auch über einen Semesteranfangsvortrag von Generalsuperintendent D. Dibelius und über eine Studentenversammlung, zu der Visitatoren der VKL, die in Greifswald visitierten, eingeladen hatte. Auf die beiden ebenfalls von Schultz erwähnten Freizeiten dieses Semesters komme ich später noch zu sprechen.

Die geringe Zahl der Teilnehmer bei den meisten Veranstaltungen und die ständige Schwierigkeit der Raumfrage waren mit ein Anlaß zu einem besonderen Plan.

Albrecht Schönherr verfaßte etwa zur selben Zeit einen Rundbrief im Auftrage eines Kuratoriums zur Förderung des theologischen Nachwuchses in der Bekennenden Kirche, das sich wohl kurz zuvor in Pommern gebildet hatte. Der Rundbrief trägt die Überschrift „Um den Theologennachwuchs unserer Kirche“. Nach einer grundsätzlichen Darstellung zieht er das Resumee:

„Darum ging die Studentenarbeit der B.K. neben aller wissenschaftlichen Förderung vor allem darauf, daß das Zusammensein der Studenten der Bek. Kirche wirklich eine geistliche Lebensgemeinschaft werden möge. Und solche Lebensgemeinschaft hat dann auch eine ganz neue Werbekraft unter den uns noch fernstehenden Kommilitonen.“

Es kommt dann zu den praktischen Konsequenzen.

„Wir haben nun die Möglichkeit zu grundlegender Hilfe. Wir können eins der ehemaligen Greifswalder Verbindungshäuser, das für den Zweck sehr geeignet ist, mieten und dort ein Studentenheim der Bek. Kirche einrichten. Wir möchten also gern eine Art „Konvikt“ gründen, das aber noch weitgehend andere Aufgaben zu erfüllen hat als die bisherigen Konvikte. Es soll Heimstätte und Versammlungsraum für alle Studenten sein, die sich zur Bekennenden Kirche halten. Nicht nur die Studenten, die dort wohnen wollen, sondern auch die andern sollen täglich dort zusammen sein. ... Darüber hinaus könnte das Haus auch der Gemeindearbeit der Bk. Kirche gute Dienste leisten.“ Und er bittet dann um finanzielle und materielle Unterstützung dieses Planes.

So kann mit **Beginn des WS 1936/37** (Anfang November 1936) das **Studentenheim der Bekennenden Kirche in Greifswald** seine Pforten öffnen. Sein Domizil ist zunächst das ehemalige Verbindungshaus der Borussia in der Arndtstraße 10. Es bietet etwa 12 Studenten, zumeist Theologen, ein Heim. Eine Hausdame, Frau Frida Dankert, sorgt für das leibliche Wohl. Ein Mittagstisch ist für etwa 20 Studenten vorgesehen.

Nach kurzer Zeit muß eine neue Bleibe gesucht werden. Aus wirtschaftlichen Gründen hat der Altherrenverein der Borussia den Mietvertrag gekündigt. In der Lönstraße 1 (heute Fallada-Straße) im ehemaligen Verbindungshaus der Gotia, der Kameradschaft des Sonderhäuser Verbands, findet das Studentenheim mit Beginn des SS 37 ein neues Zuhause. Aber auch diese Bleibe ist nicht von Dauer. 1938 muß noch einmal umgezogen werden, aber nur in das Nachbarhaus Lönstraße 2. Man ist zunächst etwas verwirrt, wenn man mal hört, das Studentenheim der Bek. Kirche war der in der Lönstraße 1 und andere dann wieder sagen, es war in der Lönstraße 2. Es ist also beides richtig. Lönstraße 2 war das ehemalige Verbin-

dungshaus des Wingolf. Ob der Umzug bereits zum SS 38 oder erst zum WS 38/39 erfolgte, hat sich bis jetzt noch nicht eindeutig feststellen lassen.

Auch in der Leitung des Studentenamtes und des Studentenheimes gibt es Wechsel. Zum 1. November 1937 wird Albrecht Schönherr, der in die Pfarrstelle Brüssow geht, durch Gerhard Krause abgelöst. Zum SS 39 übernimmt dann Edgar Engler die Leitung.

Wie gestaltet sich das Leben in diesem Studentenheim?

Schönherr sagte mir, daß sein Plan war, es ähnlich wie das Finkenwalder Predigerseminar zu führen, „nur nicht ganz so streng“ (dies war wörtlich gesagt). Schönherr's Nachfolger Gerhard Krause hat im Jahr 1938 einige Punkte für das Leben im Studentenheim notiert, vermutlich für einen Begrüßungsabend bei Semesterbeginn. Unter den Stichworten Gebet (oratio), Bruderschaft und Studium (meditatio) führt er an:

„1. Andachten – pünktlich, nicht quasseln, sondern Sammlung, vorher die Texte lesen und Lieder danach wählen, ansagen ohne viele Worte, hier hören wir: das Wort, nicht unterbrechen lassen oder herausgehen. Gemeinsames Gebet und Einzelgebet. Zu spät kommen nur bei Liedern. 2. Rücksicht. 13.30 bis 15.30 Uhr und 20 bis 24 Uhr silentium strictum. Pfeifen, Singen, Toben. Frau Dankert bei Tisch. 3. Einsatz: Verschwiegenheit. Opfer. BK-Studenten. 4. Arbeit: Schrift. Übungen.“ Vermutlich ist der Tagesablauf von Anfang an so ähnlich gestaltet worden.

Für das Leben im Heim spielte Frau Dankert eine besondere Rolle. Mit großer Mütterlichkeit nahm sie sich der Studenten und ihrer Probleme an.

Die Gestaltung einer geistlichen Lebensgemeinschaft der Heimbewohner hatte Schönherr in seinem programmatischen Rundbrief als Aufgabe gestellt. Darüber hinaus sollte das Studentenheim von Anfang an auch anderen Studenten der Bekennenden Kirche offenstehen. Etwas davon wird schon bei dem um einige Studenten erweiterten Mittagstisch sichtbar. Aber das Haus war auch sonst Sammelpunkt. Etliche Zeitzeugen berichteten mir, daß sie oft Gast dort gewesen seien. Es war also ein offenes Haus. Interessant ist, daß von vielen Zeitzeugen Günther Schultz und ein weiterer Theologiestudent Martin Franke als der Motor dieser ganzen Arbeit angegeben werden.

Deutlich ist, daß das Theologiestudentenamt sehr bald zu einem Studentenamt für alle Studenten wurde. Allerdings ist unverkennbar, daß ein gewisses Schwergewicht bei den Theologiestudenten blieb.

Für alle Studenten war die wöchentliche **Bibelstunde** offen, wenn sie auch nicht von der großen Zahl besucht wurde. Sie wurde von dem Studentenamtsleiter oder von P. Koch gehalten, aber auch andere Namen finden sich in Krauses Notizen. Anziehungspunkte aber waren stets die **offenen Abende** zu denen Redener von außerhalb eingeladen wurden. Da wird von mehr als 100 Besuchern berichtet. Bonhoeffer war nicht mehr so häufig wie im SS 1936 in Greifswald, dafür wurden mir Namen wie Gollwitzer, Osterloh, Martin Fischer, Johannes Hoffmann, von Thadden, Dr. Knorr und manche andere genannt. Wenn Martin Niemöller kam, wurde wohl in der Regel in den Lutherhof eingeladen, da es eine Veranstaltung für die Greifswalder BK-Gemeinde insgesamt war. Zu den regelmäßigen Veranstaltungen im Heim gehörten auch die Gottesdienste der Bekennenden Gemeinde Greifswald, zu denen wiederum die Studenten eingeladen waren.

Eine wichtige Funktion hatten die **Freizeiten**. Sie waren keine Erfindung der Bekennenden Studentengemeinde, sondern hatten ihre Tradition im DCSV, wurden aber auch von anderer Seite, z.B. von der Theologischen Fakultät, praktiziert.

Günther Schultz berichtet bereits für das SS 1936 daß sie P. Asmussen und F. Hoffmann zu einer Freizeit in Behrenhoff am Schluß des Semesters einluden. Durch die persönliche Initiative Schönherr war es zu dieser Freizeit im Schloß der Gräfin Mechthild von Behr gekommen. Sowohl sie selber als auch der Ortspator Wellmann nahmen an Veranstaltungen dieser Freizeit teil. Die Persönlichkeit der Gräfin Behr und ihre Gastfreundschaft haben diese Freizeiten bei den meisten Teilnehmern zu einem so besonderen Erlebnis werden lassen, daß die Freizeiten, die an anderen Orten stattfanden, dagegen verblaßten – wenigstens in der Erinnerung der Zeitzeugen. Das Essen im gräflichen Speiseraum, das Servieren durch livrierte Diener, die Zigaretten mit dem gräflichen Wappen, der Platz, der der Gräfin gegenüber frei blieb, weil er der Platz des verstorbenen Grafen war – das konnte man nicht jeden Tag erleben.

Auch in den folgenden Jahren bis zu Beginn des Krieges fand jeweils im Sommersemester – meist zwischen Himmelfahrt und Exaudi – eine Behrenhoff-Freizeit statt. Die von Schönherr begonnene Tradition wurde also von seinen beiden Nachfolgern fortgesetzt.

Durch eingentartige Umstände, die mir wie ein Wunder erschienen, bin ich in den Besitz von Ablichtungen aus dem Gästebuch der Gräfin Behr gelangt. Dadurch konnte ich in den letzten Jahren noch lebende ehemalige Freizeitteilnehmer ausmachen und brieflich, telefonisch oder auch persönlich befragen.

Bibelarbeit und Vorträge bildeten den Kern der Freizeit. 1937 wurden sie von Edo Osterloh und Eberhard Bethge gehalten, 1938 von Günter Jacob und Albrecht Schönherr, 1939 von Volkmar Hertrich und Ernst Lohmeyer. Die Teilnehmerzahl wird von Günther Schultz für 1936 mit „ca. 35“ angegeben. In den anderen Jahren lag sie wohl zwischen 30 und 35. Nicht alle Teilnehmer haben im Gästebuch unterschrieben. Schönherr erzählte, daß einige Studenten von Greifswald mit dem Rad herüberkommen seien. Vielleicht hatten sie kein Nachtquartier in Anspruch genommen und deshalb auch nicht unterschrieben.

Der Teilnehmerkreis bestand anfangs in der Hauptsache aus Theologiestudenten, aber der Anteil der Nichttheologen wird in den folgenden Jahren größer. 1938/1939 sind auch 2 Glieder der Greifswalder BK-Gemeinde und 2 Professorenfrauen dabei. Sogar Rostocker Studenten nahmen teil, sie sollen mit dem Rad gekommen sein. Auch diese gemeinsamen Freizeiten von Greifswalder und Rostocker Studenten waren schon eine Tradition der DCSV.

Obwohl die Teilnehmer sich im Gästebuch unter der Überschrift „Studentengruppe der Bekennenden Kirche“ oder „Greifswalder Bekennende Studenten“ eintrugen, gehörten durchaus nicht alle zur Bekennenden Kirche. Es gab also ein Stück Offenheit auch gegenüber denen, die nicht zur Bekennenden Kirche gehörten. So wurde z.B. der DCSB als gesamte Gruppe eingeladen.

1938 erfolgte die Einladung schriftlich. Ich lese daraus einige Sätze.

„Frau Gräfin Behr – Behrenhoff beehrt sich, christliche Studenten und Studentinnen für die Zeit vom 27. – 29.5. auf ihr Gut einzuladen.“

Es folgt dann das geplante Programm und schließt: „Für Unkosten wird ein Beitrag von 1 M erbeten. Ihre Anmeldung erbitten wir an den Überbringer dieses Schreibens.“

Als weitere Freizeitorte sind mir Fritzow bei Greifswald, Neuenkirchen und der Zingstsee genannt worden.

Günther Schultz berichtet auch von einer Freizeit in der ersten Ferienwoche nach dem SS 36 in Haus Emmaus in der Buchheide. Hier waren die Referenten Prof. Rendtorff, Konsistorialrat Baumann, Prof. Wolf-Halle und Lic. Bonhoeffer. Es gab auch Kontakte zum Finkenwalder Predigerseminar. Es scheint eine reine Theologenfreizeit gewesen zu sein. Bonhoeffer schreibt im 10. Finkenwalder Rundbrief vom 22. Juli 1936 auch von dieser Freizeit und spricht in diesem Zusammenhang von Ersatzvorlesungen.

Sowohl Schönherr als auch andere Zeitzeugen konnten sich nicht an Ersatzvorlesungen erinnern. Da die Emmaus-Freizeit außerhalb des Semesters stattfand wird sie von den Teilnehmern wohl mehr als Zusatz- oder Sondervorlesung empfunden worden sein. Von einem Boykott der Vorlesungen an der Greifswalder Universität, der Ersatzvorlesungen erforderlich gemacht hätte, wußte keiner der Zeitzeugen etwas zu sagen.

Des öfteren taucht die Frage auf, ob Bonhoeffer in Behrenhoff mit dabei gewesen sei. Schönherr kann sich zwar nicht direkt daran erinnern, hält es aber durchaus nicht für ausgeschlossen. Alle anderen von mir befragten Teilnehmer sind der Meinung, daß Bonhoeffer zwar in Greifswald, aber nicht in Behrenhoff gewesen sei. Eine Teilnehmerin von 2 Behrenhoff-Freizeiten sagte mir, daß sie Bonhoeffer nie persönlich kennengelernt hätte.

Die gewisse Offenheit auch gegenüber Studenten, die nicht der Bekennenden Kirche angehörten, spielte eine Rolle bei dem **Verhältnis zum DCSV bzw. DCSB**. Schönherr's Meinung: BK-Studentengemeinde und DCSV waren zwar freundschaftlich verbunden, aber nicht deckungsgleich. Erika Petersen war im SS 37 Leiterin des DCSB („seniorita“) und zugleich Ansprechpartnerin für die BK-Studentinnen. Günther Schultz war zur selben Zeit Ansprechpartner der BK-Studenten, beide also „Vertrauensstudenten“. Einige der Leiter des DCSV („Senior“ genannt) waren überaus bemüht, mit der BK-Studentengemeinde zu einer Kooperation zu kommen. Ganz scheint es wohl nicht immer geglückt zu sein, zumal die Studentenheimbewohner sich irgendwie als ein besonderes „Grüppchen“ selbst innerhalb der BK-Studentengemeinde fühlten, wie einige mir bestätigten.

Mit dem Verbot von DCSV / DCSB Anfang Januar 1938 mußten die beiden Gruppierungen wohl oder übel noch enger zusammenrücken. Nach Urteil von Zeitzeugen entstand dadurch eine gute Symbiose von theologisch-scharfem Denken und praktisch-frommen Einsatz, eben die Studentengemeinde.

Etwas schwieriger gestaltete sich das **Verhältnis zum Studienhaus**. Denn das BK-Studentenheim war von Anfang an als Konkurrenz empfunden worden, besonders von den Professoren her, aber wohl auch von einem Teil der Studienhäuser. Im Bericht des Studienhauses über das WS 36/37 heißt es im Blick auf das BK-Studentenheim:

„Das schmerzliche Neben- und Gegeneinander ... hat wohl in den meisten von uns den Wunsch geweckt, es möchte bald die Zeit kommen, da das Einende unter uns allen stark genug empfunden würde, um Spannungen, die nie ganz ausbleiben werden, in einer lebendig ringenden Gemeinschaft zu tragen.“

Aber unter den Teilnehmern der Behrenhoff-Freizeiten der folgenden Jahre finden sich auch Studienhäusler. Ob Gerhard Krause, der selber ehemaliger Studienhäusler war, dabei eine Rolle gespielt hat, läßt sich nur vermuten. Noch im SS 39 spielen die Gegensätze, aber auch ihre teilweise Überwindung in dem Briefwechsel zwischen dem damaligen Greifswalder BK-Vertrauensstudenten Detlef Garduhn und Martin Fischer, dem Reisesekretär der Studentengemeinden und selber ehemaligem Studienhäusler, eine Rolle.

Unter dem 16.5.1939 antwortet Martin Fischer auf einen Brief des Vertrauensstudenten:

„Hoffentlich bleibt das Verhältnis zu K. (Steinstraße) ... Mir wäre es als altem Studienhäusler eine große Freude, wenn Aussöhnung möglich wäre.“

In diesen Briefen sind Namen in der Regel nur durch Anfangsbuchstaben angegeben. Daher ist eine Identifizierung nicht in jedem Fall möglich.

Schönherr hatte den Freunden des Studentenheimes einen „semesterlichen Bericht“ in Aussicht gestellt. Leider habe ich bisher nur einen vollständigen „**Pommernbrief**“ und einen bruchstückhaften in Erfahrung bringen können. Herr Bischof Schönherr hat mir unmittelbar vor dieser Gedenkveranstaltung noch einen weiteren Rundbrief überreicht, so daß ich jetzt 2 1/2 besitze. Der bruchstückhafte ist der Abschiedsgruß von Schönherr und die Begrüßung durch Gerhard Krause. Diese Rundbriefe sind an die pommerschen Theologiestudenten insgesamt gerichtet. Sie sollten wohl insbesondere die Verbindung zu ihnen herstellen. Die Frage, ob dieser „**Pommernrundbrief**“ identisch ist mit dem geplanten Semesterbericht an die Freunde des Studentenheimes, muß noch offen bleiben.

Ich erwähnte bereits, daß die **Gottesdienste der Bekennden Gemeinde Greifswalds** im Studentenheim stattfanden, meist wohl von dem Studentenamtsleiter oder von P. Koch gehalten, und daß Gemeindeglieder an einer Behrenhoff-Freizeit teilnahmen. Man versuchte also, eine Verbindung zwischen Ortsgemeinde und Studentengemeinde herzustellen. Es ist anzunehmen, daß das Studentenheim ein gewisser Mittelpunkt der Greifswalder Bekenntnisgemeinde war. Sichere Nachrichten darüber fand ich bisher allerdings noch nicht.

Schönherr hat in seinem Rundbrief eine gewisse **Mithilfe** der Studenten des Heimes in den – vermutlich vorpommerschen – **Gemeinden** in Aussicht gestellt. Zeitzeugen erzählten mir von Gottesdiensteinsätzen zu zweit per Rad in einer benachbarten westfälischen Siedlergemeinde, ebenso von Betreuung der kleinen Juwa-Gruppen. Juwa = Jungenwachgruppen waren nach der Eingliederung der kirchlichen Vereine in die HJ bzw. nach ihrer Selbstauflösung Anfang 1934 eine der locker organisierten Formen von Gemeindejugendarbeit. In der Jungenwacht sammelten sich besonders Oberschüler, meist in eine Gruppe für Jüngere und eine für Ältere gegliedert. Von Studenten des Heimes wurden solche Gruppen in Anklam, Stralsund und Greifswald betreut. Ob diese Aktivitäten sich erst allmählich entwickelten oder von Anfang an praktiziert wurden, konnte ich nicht in Erfahrung bringen.

In den Notizen von Gerhard Krause werden auch „Jungenta-ge“ und Juwa-Freizeiten für Vorpommern genannt. An diesen Aktivitäten wird deutlich, daß die Wirksamkeit des Studentenheimes über Greifswald hinausging. Das Heim war auch nicht nur der **Versammlungsort des BK-Pfarrkonvents** von „Neu-Vorpommern“, sondern auch sein geistiger Mittelpunkt. Es war ein zahlenmäßig kleiner Konvent, der auch wohl nur von den BK-Pastoren vom Norden und Westen Vor-

pommerns besucht wurde. Die näher an Stettin wohnenden hielten sich zu dem größeren von Professor Rendtorff geleiteten Stettiner Konvent.

Das Studentenheim war aber auch der **Sammlungspunkt des vorpommerschen, oft „neu-vorpommerschen“, Laienkonventes**. Seine erste Zusammenkunft fand am 22./23.5.1937 statt, die zweite am 26./27.6.1937. Durch den Einsatz der zwangspensioinierten Breslauer Rektorin Anna Ohnesorge, die ihren Wohnsitz in Bergen genommen hatte, wurde der Laienkonvent seit Anfang 1939 stärker aktiviert. Eine Deputation von 5 vorpommerschen Laien unter Leitung des Greifswalder Professors Wels (er war Pharmakologe) war am 28.3.1938 in Sachen Niemöller in Berlin bei höchsten Stellen vorstellig geworden. Ob das auch ohne die Wirksamkeit des Studentenheimes zustande gekommen wäre, kann man zumindest fragen.

Auch bei der schnellen Verteilung von wichtiger Post in den BK-Gruppen Vorpommerns scheint von dem Studentenheim aus Kurierdienst übernommen worden zu sein.

Wie war das Verhältnis des Studentenheimes zu anderen Institutionen?

Daß das Heim und seine Wirksamkeit den argwöhnischen Augen der Gestapo nicht entging, dürfte außer Frage stehen. Entgegen anderslautenden Aussagen sagte mir aber Schönherr, daß er in seiner Greifswalder Tätigkeit in keiner Weise irgendwie durch die Gestapo behindert worden sei. In einem kleinen Artikel zum 80. Geburtstag der ehemaligen Hausmutter Frida Dankert schrieb Gerhard Krause von Hausdurchsuchungen durch die Gestapo zu seiner Zeit. Nur einer der von mir befragten Heimbewohner konnte sich an solch einen Vorfall erinnern. Der gewissen Kuriosität halber möchte ich ihn berichten.

Die Studenten hatten in dem Haus Lönnsstraße 1 eine Schillerbüste und einen Lorbeerkrantz entdeckt. Als nun hinter diesem Grundstück Lönnsstraße 1 die Grundsteinlegung eines sogen. nat.-sozial. Kameradschaftshauses erfolgt war, schmückten sie den Grundstein heimlich mit Schillerbüste und Lorbeerkrantz. Strenge Nachforschungen der Gestapo nach den Tätern waren natürlich die Folge.

Ein anderer Bericht zeigt aber, daß es auch sonst kritische Situationen gegeben hat. Ein Senior des Heimes war schon als Schüler Mitglied der NSDAP und auch der SA geworden. Er hatte sich dann aber von dieser Richtung distanziert und der Bekennden Kirche angeschlossen. Aber sein SA-Mantel war ihm geblieben. Bei kritischen Situationen soll er ihn angezogen und bei dem Rektor der Universität, Professor Reschke, mit folgenden Worten vorstellig geworden sein: Magnifizenz, ich als alter Nationalsozialist und SA-Mann möchte doch sehr bitten ...usw. Darauf soll Reschke nur abgewinkt haben, und die Situation war entschärft.

Das Verhältnis zu den **Theologie-Professoren** war anfangs mehr als distanziert. Bei seinen Antrittsbesuchen, so Schönherr, hätten ihm die Professoren die kalte Schulter gezeigt, Hermann sogar sehr emotional reagiert: Sie brechen in eine Ehe ein! Lohmeyer sei die einzige Ausnahme gewesen. Aber auch Fichtner habe sich um ein besseres Verhältnis bemüht. Offene Abende der Professoren hatten schon vorher zum Stil der Greifswalder Theologischen Fakultät gehört. Die Professoren befürchteten wohl auch einen Abbruch dieser fast familiären Tradition. Von Zeitzeugen werden allerdings gleichermaßen die offenen Abende im Studentenheim als auch die offenen Abende etwa bei Lohmeyer, Hermann oder auch Fichtner positiv bewertet.

Gewiß hat es hier auch eine Entwicklung gegeben. Denn zur Zeit Gerhard Krauses scheint sich das Verhältnis Studentenheim-Professoren etwas entspannt zu haben. Gerhard Krause wurde Doktorand bei Hermann und hat sich offenbar sehr bemüht, durch Gespräche Vorurteile abzubauen. Daß er sich im Frühjahr 1939 durch eine sogen. „außerordentliche Prüfung“ vor dem Stettiner Konsistorium legalisieren ließ, sich aber trotzdem weiterhin als Glied der Bekennenden Kirche verstand, ist vermutlich nicht ohne den Einfluß Hermanns zu erklären.

Zu dieser Entspannung trugen auch andere Umstände bei. Mir wurden in diesem Zusammenhang der immer stärker werdende Zugriff der NS-Organisationen auch auf den persönlichen Freiraum der Studenten und die immer drohendere Kriegsgefahr genannt.

Wie gestaltete sich das Verhältnis des Studentenheimes zu der einheimischen Pastorenschaft?

Die Entwicklung von 1933 bis 1935 hatte ich Ihnen eingangs geschildert. V. Scheven blieb Vorsitzender des PKA bis zu dessen Auflösung am 9. September 1937, also nahezu während der gesamten Greifswalder Zeit Schönherrs. Schönherr war im April 1936 als Hilfsprediger, wenn auch als illegaler, zu Pastor Koch nach Greifswald gekommen. Aber bei allen Versuchen Schönherrs, sich dem Stadtsuperintendenten vorzustellen, hatte dieser nie die Zeit, ihn zu empfangen. Schönherr ist in seiner Arbeit aber auch nicht behindert worden. Er konnte sogar vertretungsweise in St. Nikolai Gottesdienst halten. Nur zu P. Brunner an Marien entwickelte sich mit der Zeit ein positiveres Verhältnis. Zumindest während Krauses Zeit hielt Brunner gelegentlich die Bibelstunde im Studentenheim, ebenso auch Lohmeyer. Nach seinen Notizen hat Krause auch Gespräche mit v. Scheven geführt.

Eine Begebenheit vom Oktober 1936 zeigt, daß es durchaus Spannungen gab, zumindest in der ersten Zeit. Koch und Schönherr hatten namens der Bek. Kirche die Mitglieder der Greifswalder BK-Gemeinde schriftlich zu einem Vortrag in den Lutherhof eingeladen. Das Thema lautete: Was schuldet das christliche Haus seinen Kindern? Daraufhin hatten die Greifswalder Pastorenschaft geschlossen ein Flugblatt an alle Gemeindeglieder geschickt. Ich lese einige Sätze daraus:

„Diese Einladungen, die übrigens nur im Namen eines Teiles der Bek. Gemeinde Greifswald erfolgen, gehen ohne Auftrag unserer Kirchengemeinden und ohne Einvernehmen mit uns aus. Wir sind daher nicht in der Lage, eine Empfehlung auszusprechen oder eine Verantwortung für die dort beschrittenen Wege zu übernehmen. Wir halten dafür, daß die Pflege des christlichen Glaubens nach dem Worte Gottes und den Bekenntnissen der Reformation sowie die Förderung christlicher Erziehung in den Häusern Pflicht aller evangelischen Gemeindeglieder ist“

Bei einer Einladung zu einem Vortrag, den Niemöller im Dezember 1936 im Lutherhof hielt, scheint es keine Schwierigkeiten gegeben zu haben.

Das SS 39 war durch die immer größer werdende Kriegsgefahr, durch Reserveübungen der Studenten und durch den drastischen Rückgang von Theologiestudenten gekennzeichnet. Von Pommern hatte sich kein einziges erstes Semester für

Theologie immatrikulieren lassen. Edgar Engler als neuer Studentenamtsleiter scheint den Aufgaben nicht gewachsen gewesen zu sein. Das geht aus dem oben erwähnten Briefwechsel hervor. Der Vertrauensstudent Detlef Garduhn schreibt am 12.6.39:

„Engler entwickelt zu wenig Initiative. Gibt es ein Schlafen auf dem Kissen der iustificatio? Das haben allerdings die Schwärmer gesagt. Wir werden an ihm schuldig, indem wir ihn als witzige Nummer nehmen, wozu er allerdings auch Anlaß gibt. Um es noch einmal zu sagen: Er verdient es nach seiner Glaubenshaltung tief ernst genommen zu werden.“

Und Martin Fischer antwortet unter dem 16.5.39: „Was Sie über Engler geschrieben, ... hat B. bestätigt. Helfen Sie aus. Oft sind Leute, die nicht gleich mit großen Gaben ihr Amt meistern, der Gemeinde nützlicher als starke Naturen, die den Hlg. Geist auf eigene Faust ersetzen.“ Ob mit „B.“ Bonhoeffer gemeint sein könnte, muß dahingestellt bleiben.

Das SS 39 war das letzte Semester des Studentenheimes der Bekennenden Kirche in Greifswald. Mit Kriegsbeginn wurde der Universitätsbetrieb fürs erste eingestellt, das Studentenheim mußte seine Pforten schließen. Edgar Engler wurde als Hilfsprediger nach Köslin geschickt bis auch er eingezogen wurde und fiel. Frau Dankert, die Hausmutter, wurde zur Arbeit in dem Kasino der Insel Riems kriegsdienstverpflichtet. Es blieben Kontakte der ehemaligen Studentenheimbewohner untereinander bis der Kriegstod ihnen ein Ende setzte.

Bereits am 22.12.1938 war Licentiat Fichtner vom Stettiner Konsistorium als Studentenpfarrer ernannt worden. Als der Universitätsbetrieb im Jahre 1940 wiederaufgenommen wurde, bildeten die Studenten und vor allem Studentinnen, die sich bei ihm – oft unter großen Schwierigkeiten – sammelten, die „Studentengemeinde“. Auch zu ihnen gehörten Glieder der Bekennenden Kirche. Ich fasse zusammen:

Das Studentenheim der Bekennenden Kirche in Greifswald war maßgeblich durch die Initiative Albrecht Schönherrs entstanden und von ihm geprägt worden. Auf diesem Fundament hatte Gerhard Krause weiter aus- und aufgebaut: Das Jahr 1938 bildete einen gewissen Höhepunkt in der Geschichte des Studentenheimes. Seinetwegen kamen Theologiestudenten auch aus anderen Landeskirchen nach Greifswald. Das letzte Semester war wie ein Ausklang – wenn man nicht sagen will – Abgesang.

Das Studentenheim der Bekennenden Kirche in Greifswald hat vielen seiner Bewohner entscheidende Impulse gegeben. Es war wirklich ein Stück Lebensgemeinschaft.

Für die Bekennende Gemeinde Greifswalds sollte es ein Mittelpunkt sein.

Darüber hinaus hat es in den vorpommerschen Raum hineingewirkt und so die vorpommersche Bekennende Kirche für einige Jahre mitgestaltet und vielleicht auch ein Stückchen mitgeprägt. Manche dieser Traditionen haben wir noch in den Jahren nach 1945 erfahren können, ohne jedoch zu wissen, wo sie ihren Ursprung hatten.

Brigitte Metz